

München, den 21. Dezember 2007

An das  
Bayerische Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30  
80335 München

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf genügend Eintragungsstellen für die Wahl der Bezirksausschüsse in München am 2. März 2008**

In der Verwaltungsstreitsache

Freie Wähler München e.V. (FW)  
vertreten durch: Dr. Michael Piazzolo,  
FW-Stadtvorsitzender  
Pognerstr. 21, 81379 München  
Telefon: 089 / 762596  
Fax: 089 / 7259967  
Mobil: 0178 / 2451265

- Antragsteller -

gegen

Landeshauptstadt München  
vertreten durch: Oberbürgermeister Dr. Christian Ude  
Rathaus, Marienplatz, 80333 München

- Antragsgegnerin -

wegen

Errichtung von Eintragungsstellen für die Wahl der Bezirksausschüsse  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

wird beantragt:

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, unverzüglich in jedem Münchner Stadtbezirk eine Eintragungsstelle für die Eintragung der für das Antreten zur Wahl der Bezirksausschüsse notwendigen Unterstützerunterschriften einzurichten soweit diese noch nicht - wie im BA 1, BA 6, BA 12, BA 14, und BA 21 - vorhanden sind.  
Hilfsweise wird die Antragsgegnerin verpflichtet, unverzüglich, in den Stadtbezirken, in denen die Freien Wähler e.V. antreten und in denen noch keine entsprechende Eintragungsstelle besteht, eine solche zu errichten. Dies gilt für den BA 2 (Isarvorstadt), den BA 4 (Schwabing-West), den BA 9 (Neuhausen-Nymphenburg), den BA 15 (Trudering), den BA 16 (Ramersdorf-Perlach) sowie den BA 24 (Feldmoching).
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

## **Gründe**

### I. Sachverhalt

Gemäß Art. 60 I, II BayGO sind Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern in Stadtbezirke einzuteilen. In diesen Stadtbezirken können für bestimmte, auf ihren Bereich entfallende Verwaltungsaufgaben vom Stadtrat Bezirksausschüsse gebildet werden. Die Landeshauptstadt hat die Stadt in 25 Stadtbezirke eingeteilt, dort Bezirksausschüsse gebildet und diesen eigene Entscheidungsrechte übertragen. Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden mit der Stadtratswahl am 2. März 2008 gewählt werden.

Für diese Wahl gelten gemäß Art. 60 III 4 BayGO die Vorschriften über die Wahl der Stadträte sinngemäß. Das bedeutet, dass Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern gemäß Art. 27 GemWahlG von einer entsprechenden Anzahl von Wahlberechtigten unterstützt werden müssen, die sich in Unterschriftenlisten einzutragen haben.

Zur Wahl der Bezirksausschüsse 2002 standen in allen 25 Münchner Stadtbezirken Eintragungsstellen für die jeweilige Leistung der Unterstützerunterschriften zur Verfügung. Diese Situation wurde zur aktuellen Wahl 2008 geändert. Nun besteht nur noch die Möglichkeit sich in fünf zentralen Standorten (den Bezirksinspektionen Mitte – Ruppertstr.11, Nord – Leopoldstr. 202 a, Ost – Trausnitzstr. 33, Süd – Implersstr. 9 und West – Landsbergerstr. 486) sowie der Rathausinformation (am Marienplatz) – dort allerdings für alle Bezirke – einzutragen. Dies wurde damit begründet, dass durch die Zusammenlegung der 25 Bezirksinspektionen an fünf Standorten, keine geeigneten Eintragungsstellen bestünden. In Folge dieser Neuregelung müssen nun einzelne Bürger mehrere Stadtbezirksgrenzen überwinden und teilweise langwierige Wege auf sich nehmen, um überhaupt zu einer Eintragungsstelle zu gelangen. An

dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, dass in jedem Münchner Stadtbezirk „Verwaltungsstellen“ – z.B. Stadtbüchereien – vorhanden sind, die für eine Eintragung geradezu prädestiniert sind, da sie den meisten Bürgerinnen und Bürgern bekannt sind.

Obgleich Frau Stadträtin Mechthild von Walter (ödp) schon 2005 in einer Anfrage [vgl. Anlage 2] an die Stadt München, auf die unzureichende Sicherstellung von Eintragungsmöglichkeiten hinwies, rückte die Stadt damals von Ihrem Vorhaben nicht ab und befand in Person des Kreisverwaltungsreferenten Dr. Blume-Beyerle die geplante Einrichtung von nur sechs Eintragungsstellen für rechtmäßig. Dieser verwies auf eine rechtliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde (Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 18. Mai 2005). Dort wurde eine Analogie zu kleinen Gemeinden ohne eigene Verwaltung gezogen, bei denen der Eintragungsraum am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 39 III S 2 GLKrWO liegen könne. Eine weitere rechtliche und tatsächliche Prüfung ist jedoch zugesichert worden.

Nachdem sich die Stadt München trotz mehrerer Anfragen aus unterschiedlichen Parteien im Herbst 2007 dazu entschloss, an der Kürzung der Eintragungsstellen offizielle und rechtlich verbindlich festzuhalten und das Wahlamt der Stadt München diese Handhabung an einem Informationsnachmittag am 1. Oktober und in einer entsprechenden schriftlichen Ankündigung im Oktober 2007 allgemein bekannt gab, forderten die Freien Wähler, vertreten durch ihren Vorsitzenden – den Antragsteller -, am 2. November 2007 den Oberbürgermeister Christian Ude auf, die tatsächlich unbefriedigende und rechtlich unzulässige Situation zu überdenken [vgl. Anlage 3]. Wegen der zeitlichen Nähe zum Beginn der Eintragsfrist baten sie um eine Entscheidung bis zum 15. November, um faire und gleiche Bedingungen für die Wahl zu schaffen. Obwohl sich die Stadt offensichtlich schon im Vorhinein einen

Rechtsstandpunkt gebildet hatte, wurde die Frist nicht eingehalten. Mit Antwortschreiben vom 30. November – beim Antragssteller eingegangen exakt zu Beginn der Eintragungsfrist - wurde die Vorgehensweise der Reduzierung der Eintragungsstellen noch einmal durch die Stadt und das Wahlamt bestätigt [vgl. *Anlage 4*].

Das Verfahren des Antrags auf einstweilige Anordnung wurde gewählt, da Eile geboten ist, weil der Eintragungszeitraum schon begonnen hat und die Praxis zeigt, dass viele Bürger nur bereit sind, in ihrem eigenen Stadtbezirk die Unterschrift zu leisten. In einem frühen Stadium soll auch die Gefahr einer Wahlanfechtung aus Gründen massiver Rechtsverletzungen im Vorfeld der Wahl vermieden werden:

## II. Rechtliche Würdigung

Die Reduzierung auf nur sechs Stellen, in denen Unterstützerlisten für die Bezirksausschüsse ausgelegt werden, stellt einen Verstoß gegen die Prinzipien der Wahlgleichheit, des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Demokratieprinzips dar.

Gemäß Art. 28 II GLKrWG haben „Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, sich **in** der Gemeinde, in der sie wahlberechtigt sind, in Unterstützerlisten einzutragen. Diese Regelung hat in sinngemäßer Anwendung für die Stadtbezirke zu gelten.

Die Möglichkeit der Einteilung in Stadtbezirken wird in Art. 60 GO eingeräumt. Dieser verweist in Abs. 3, Satz 4 in Bezug auf die Durchführung der Wahl auf die Vorschriften über die Wahl der Gemeinderäte. Infolgedessen hat die Stadt München

angeordnet, dass gemäß Art. 27 GLKrWG Unterstützerunterschriften auch für die einzelnen Stadtbezirke in der Höhe vergleichbarer Städte zu leisten sind. Das führt dazu, dass für die 25 Stadtbezirke zwischen 180 (Bezirksausschuss 1) und 380 Unterschriften (Bezirksausschuss 16), insgesamt mehr als 7.000 Unterschriften, zu erbringen sind, um bei den Wahlen antreten zu können.

Wenn auf die Anzahl der zu leistenden Unterschriften der Art 27 III 1 a GLKrWG analog angewendet wird, muss dies für den Sinn und Zweck der Vorschrift des Art. 28 II ebenso gelten. Der Begriff „Gemeinde“ bedeutet nach teleologischer Auslegung, die Möglichkeit, dass die Bürger „im Stadtbezirk“ ihre Unterschrift leisten können. Der Stadtbezirk muss wie die einzelne Gemeinde ein „einheitlicher, geschlossener Wahlraum“ sein. Diesem Gedanken folgen Große Kreisstädte mit ca. 20.000 Einwohnern – z.B. Dachau -, die in etwas entlegenen Gemeindeteilen eigene Eintragungsstellen errichtet haben.

Die Stadt München hat 2002 in allen Stadtbezirken die Möglichkeit von Eintragungsstellen eingeräumt, dies aber wegen praktischer Erwägungen und einer Verwaltungsreform für die Wahl 2008 abgeändert. Dass die Landeshauptstadt mit mehr als 1,3 Millionen Einwohnern nur sechs Eintragungsstellen bereit stellt, und dies noch als Entgegenkommen darstellt, während Gemeinden mit unter 10.000 Einwohnern mindestens eine Eintragungsstelle einrichten, ist grob unverhältnismäßig. Die Schließung von mehr als 75% der Eintragungsräume mag zwar der Stadt entgegenkommen, schließt aber Gruppierungen, die nicht im Landtag oder Bundestag vertreten sind, von der Wahl – zumindest einem flächenmäßig relevanten Antreten in den Bezirksausschüssen aus.

Die Analogie zu § 39 III Satz 2 GLKrWO verbietet sich von vornherein. Hier handelt es sich um eine Vorschrift, die sicherstellen soll, dass in kleinen Gemeinden, die über keine eigene Verwaltung verfügen – wie dies bei Mitgliedern von Verwaltungsgemeinschaften zum Teil der Fall ist – eine Auslegung in einem Eintragungsraum am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann. Die Münchner Stadtbezirke sind nicht mit „kleineren Gemeinden“ gleichzusetzen. Hier handelt es sich um Stadträume, die im Durchschnitt mehr als 50.000 Einwohner umfassen (zwischen 20.000 und 100.000 Einwohner pro Bezirk) und über verwaltungsmäßige Einrichtungen verfügen.

Das Argument, dass bei der letzten Wahl nur 247 Personen in den kleineren Bezirksinspektionen Unterschriften leisteten, verfährt nicht. Zu jeder Wahl kann die Situation der sich bewerbenden Gruppierungen anders sein. Die geringe Zahl der eintragungswilligen Personen 2002 lag an den unverhältnismäßig hohen Hürden. Um in München in allen 25 Bezirksausschüssen antreten zu können, bedarf eine Gruppierung ca. 7.000 Unterstützerunterschriften, mehr als die zehnfache Menge dessen, was für das Antreten bei der Stadtratswahl in der Großstadt Nürnberg notwendig ist. Diese ca. 7.000 Unterschriften sind mehr als die Stimmen die notwendig sind, um mit einem Mandat in den Stadtrat zu gelangen. Wenn die Stadt München die Quoren so hoch setzt, um den Einzug neuer Gruppierungen zu verhindern, ist sie verpflichtet, für ausreichende Eintragungsmöglichkeiten zu sorgen. Praktikabilitäts- und Kostenerwägungen können bei der Durchsetzung von Wahlgleichheit und Demokratie nicht in den Vordergrund gerückt werden.

Die aktuelle Regelung verstößt gegen die Wahlgleichheit. Während im Bezirk 6 – mit ca. 40.000 Einwohnern einer der kleineren Stadtbezirke - zwei Eintragungsstellen vorhanden sind und im kleinsten Stadtbezirk (BA 1) mit der Stadtinformation die

effektivste Eintragungsstelle zur Verfügung steht, findet sich in den drei bevölkerungsstärksten Bezirken (Ramersdorf-Perlach, 104.000 Einwohner; Neuhausen-Nymphenburg, 87.000 Einwohner) und Thalkirchen-Obersendling, 83.000 Einwohner) keine Möglichkeit der Eintragung. Besonders misslich ist die Lage in Ramersdorf-Perlach. Dort müssen die Bürgerinnen und Bürger mehrere Stadtbezirksgrenzen überwinden, um sich eintragen zu können. Da die Eintragungszeiten mit Ausnahme des Dienstag – wegen der großzügigen Arbeitszeitregelungen der zuständigen Beamten - schon um 16.30 Uhr enden, stellt dies für Berufstätige eine rechtlich unzulässige Hürde dar.

Dr. Michael Piazolo

(Stadtvorsitzender Freie Wähler München)

Anlagen:

- 1) Satzung der Freien Wähler München e.V. (wg. Vertretungsberechtigung des Vorsitzenden)
- 2.) Antrag von Frau Stadträtin von Walter und Antwort von Dr. Blume-Beyerle
- 3) Schreiben des Vorsitzenden der Freien Wähler an den Oberbürgermeister der Stadt München vom 2. November
- 4) Schreiben des Wahlamts vom 30. November